# Stadt Weilburg, Stadtteil Kirschhofen

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Auf dem Mühlberg"



## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802),

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBI. S. 582).

#### Zeichenerklärung Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze Flur 4

172

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

### <u>Planzeichen</u>



Sondergebiet Zweckbestimmung "Holzverarbeitung"

#### Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, vgl. Ziffer 1.2.1; hier:

Oberkante Gebäude

#### Bauweise, Baulinien, Baugrenzer

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

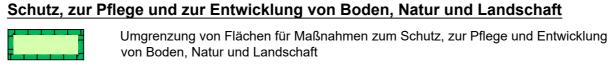
## Verkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:

Wirtschaftsweg (öffentlich)

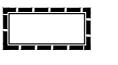
## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum



Entwicklungsziel: Gestufter Waldrand

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

## Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind; hier: Waldgefährdungsbereich

## Sonstige Darstellungen

## Bemaßung (verbindlich)

Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NHN)

Abgrenzung Vorhaben- und Erschließungsplan Gebäudebestand, einschließlich Überdachung

## Nachrichtliche Übernahme

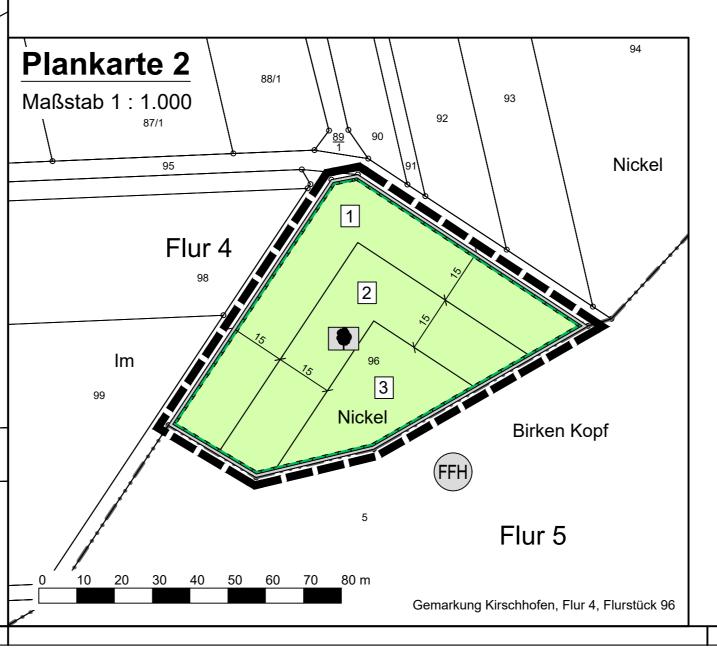
Jmgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes 

FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitate, 5515-303, Lahntal und seine Hänge)

Landschaftsschutzgebiet (Auenverband Lahn-Dill)

## Nutzungeschahler

<u>Nutzungsschablone</u>				
	Nr.	Baugebiet	GRZ	OKGeb.
	1	SO <sub>HV</sub>	0,8	8,5 m



## Textliche Festsetzungen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)
- 1.1.1 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Holzverarbeitung" (SO<sub>HV</sub>) ist ein Betrieb zur Holzverarbeitung mit den zugehörigen baulichen und technischen Anlagen zur Holzverarbeitung, Transport, Lagerung, Trocknung und Versandaufbereitung sowie dem Betriebszweck zugehörige Stellplätze und Nebenanlagen zulässig.
- 1.1.1.1 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung A ist eine Fahrzeug-, Maschinen-, Werkzeug- und Lagerhalle zur Holztrocknung zulässig.

Sambucus nigra

Sambucus racemosa

des Fundes zu schützen.

veröffentlicht und ist in Kraft getreten.

Belange entgegenstehen.

entgegenstehen.

Punkte zu beachten:

Verwertung von Niederschlagswasser

Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

Viburnum lantana

Viburnum opulus

hingewiesen.

3.2 Denkmalschutz

3.3 Stellplätze

- Schwarzer Holunder

- Wolliger Schneeball

- Gemeiner Schneebal

3.2.2 Das Plangebiet wird unterirdisch durch die denkmalgeschützte "Lahntalbahn III" gequert.

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird

3.2.1 Bei Erarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und

Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21

HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege)

oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3

HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung

Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Weilburg in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden

3.4.1 Angrenzend zum Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet "Lahntal- und seine Hänge" (ID-Nr. 5515-303).

3.4.2 In Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Lahn-Dill" wurde ein Entlassungsverfahren

3.5.1 Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder

angestrebt. Zwischenzeitlich ist das Änderungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund

Lahn-Dill" abgeschlossen. Die Verordnung wurde am 09.01.2023 im Staatsanzeiger für das Land Hessen

über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit

dem weder wasser-rechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche

Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei

der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu

beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden

a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten

b) Bestandsgebäude (inkl. Gartenhaus) sind vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen

d) Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit

e) Rodungen von Höhlenbäumen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeit (01.05. bis

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw.

c) Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte) Tierarten anwesend sind.

31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

(01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen.

- Roter Holunder

- 1.1.1.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung B sind Lagerflächen für unbehandeltes Roh- und Brennholz sowie Hackschnitzel, einschließlich baulicher Anlagen, die keine Gebäude sind und der Lagerung von Holz dienen (z.B. Boxen, Körbe, Ständer), zulässig.
- 1.1.1.3 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung C sind Lager- und Abstellflächen für Fahrzeuge, Maschinen sowie Container zulässig.
- 1.1.1.4 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung D sind bauliche und technische Anlagen zur Holzverarbeitung (sägen und spalten) zulässig.
- 1.1.1.5 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung E ist ein Pferdestall mit maximal 2 Pferdeboxen zulässig.

#### 1.2 Höhe baulicher Anlagen

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)
- 1.2.1 Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung der Gebäude ist der höchste Anschnitt des Gebäudes mit dem natürlichen Gelände.
- 1.2.2 Die Gebäudeoberkante ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes bzw. der oberste Attika-Abschluss.

#### 1.3 Zulässigkeit von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

- 1.3.1 Die dem Holzverarbeitungsbetrieb zugehörigen Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.3.2 Die dem Holzverarbeitungsbetrieb zugehörigen Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sowie Stellplätze außerhalb von Garagen und Carports sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- 1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1.4.1 Gehwege, Lagerflächen für unbehandeltes Holz, Stellplätze sowie Zu- und Umfahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise z.B. als Rasengittersteine, Schotterrasen und Schotter, zu befestigen. Unterlagen aus Hackschnitzel/ Sägespänen und Vegetationsdecken sind ebenso zulässig.
- 1.4.2 Zur Außenbeleuchtung sind Leuchten (geschlossenes Gehäuse) mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K (bestenfalls 1.600-2.200 Kelvin) - warmweiße Lichtfarbe, die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, zu verwenden. Freistrahlende Wandleuchten und Bodenstrahler sind
- 1.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### Entwicklungsziel: Gestufter Waldrand

Maßnahmen: Zur Entwicklung eines gestuften Waldrandes ist der Flächenanteil Nr. 1 als Gras-Kraut-Saum zu entwickeln (Maßnahmenempfehlung: Einsaat einer Gras-Kraut-Mischung: regionaltypisches Saatgut, Ursprungsgebiet 7; Mahd ab August; Abfuhr des Mahdguts). Innerhalb des Flächenanteils Nr. 2 ist ein strauchreicher Gehölzsaum zu entwickeln. Je 5 m² ist ein Strauch der Artenliste 3 oder je 10 m² ein Kleinbaum der Artenliste 2 zu pflanzen, sodass sich auf der Fläche 2 ein Verhältnis von Strauch zu Baum von 2 zu 1 ergibt. Innerhalb des Flächenanteils Nr. 3 ist ein baumreicher Gehölzsaum zu entwickeln. Je 10 m² ist ein Kleinbaum der Artenliste 2 oder je 20 m² ein Baum der Artenliste 1 zu pflanzen, sodass sich auf der Fläche 2 ein Verhältnis von Kleinbaum zu Baum von 1:2 ergibt. Die Maßnahmenfläche ist in dieser Form zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.6 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Innerhalb der umgrenzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind heimische Gehölze dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Nicht heimische Arten sind sukzessive durch heimische Laubgehölze gemäß der Artenlisten 1 bis 3 unter

## 1.7 Zulässigkeit von Vorhaben (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Absatz 2 BauGB)

Innerhalb des in der Plankarte abgegrenzten Vorhabengrundstückes sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

## Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

## 2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- 2.1.1 Zulässig sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu maximal 15°. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen sind zulässig. Für untergeordnete Nebenanlagen sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.
- 2.1.2 Zur Dacheindeckung sind nicht glänzende Materialien in dunklen Farben (schwarz, anthrazit und braun)

## 2.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind offene Einfriedungen. Bei Neuerrichtung dürfen die Einfriedungen eine Höhe von 2,0 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten. Mauerund Betonsockelsockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern handelt.

## Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

#### 3.1 Artenauswahl Artenliste 1 (Bäume)

## Artenliste 1 (Bäume):

Carpinus betulus Fagus sylvatica Prunus avium Quercus petraea

Pyrus pyaster

Salix caprea Sorbus aria Sorbus domestica Sorbus torminalis

## Artenliste 2 (Sträucher): Cornus mas

- Kornelkirsche Gemeinde Hasel Corylus avellana Euonymus europaeus - Echter Faulbaum Frangula alnus

## Verfahrensvermerke:

bekanntgemacht am

bis einschließlich

kanntgemacht am

bis einschließlich

sammlung am

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am

\_\_\_\_·\_\_\_

---·---

\_\_\_\_·\_\_\_·\_\_

\_\_\_·\_\_·

---·---·

---·---

---·--

\_\_\_\_·\_\_\_

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich

## Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich be-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenver-

Die Bekanntmachungen erfolgten im \_

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten

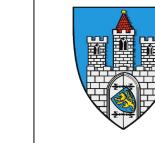
Weilburg, den \_\_\_\_.\_\_.

Weilburg, den \_\_\_.\_\_.

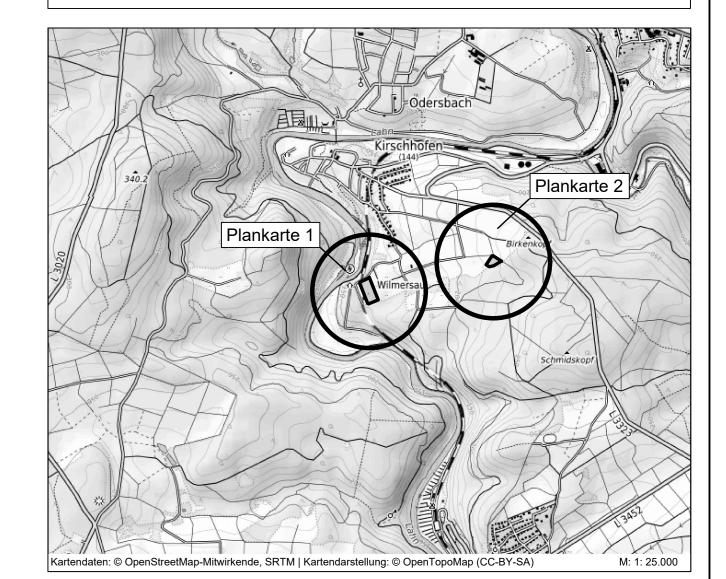
#### Bürgermeister

#### Rechtskraftvermerk: Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in

Kraft getreten am:



Stadt Weilburg, Stadtteil Kirschhofen Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Auf dem Mühlberg"



PLANUNGSBÜRO Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | f. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de 07.07.2022

**Entwurf** 

1:500 Projektnummer: 20-2306

10.11.2023